

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27.08.2026, Zahl: 250/2026, mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist von Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 2 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Eine Abmeldung von der schulischen Tagesbetreuung während eines Unterrichtsjahres ist ausschließlich zu Ende des ersten Semesters möglich. Die Abmeldung hat in schriftlicher Form, drei Wochen vor Semesterende bei der Schulleitung zu erfolgen.

§ 3 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
2. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird festgesetzt mit

Betreuungsumfang		Anteil Betreuungs- beitrag	Anteil Essensbeitrag	Anteil Bastelbeitrag	Gesamtbeitrag	
5	Tage	137,00	132,00	4,00	€	273,00
4	Tage	110,00	106,00	4,00	€	220,00
3	Tage	82,00	79,00	3,00	€	164,00
2	Tage	55,00	53,00	3,00	€	111,00
1	Tag	41,00	26,00	2,00	€	69,00

3. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
4. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Einzugsverfahren eingehoben.

§ 5 Sonstige Beiträge

1. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 30.06.2025, Zahl: 250/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE